

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Islamische Kunstgeschichte und Archäologie“
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 7. Oktober 2009

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-59.pdf)

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Islamische Kunstgeschichte und Archäologie“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 9. Juli 2010
(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-27.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studiendauer und Studienbeginn	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 33 Struktur des Studienganges.....	4
§ 34 Leistungspunkte und Module	4
§ 35 Module im Kernbereich Islamische Kunstgeschichte und Archäologie.....	5
§ 36 Erweiterungsbereich des Masterstudiengangs	5
§ 37 Masterarbeit	6
§ 38 In-Kraft-Treten.....	6

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung enthält Regelungen für den konsekutiven Masterstudiengang „Islamische Kunstgeschichte und Archäologie“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfungsordnung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Islamische Kunstgeschichte und Archäologie“ besteht aus dem Vertreter des Fachs „Islamische Kunstgeschichte und Archäologie“ sowie zwei weiteren Vertretern bzw. Vertreterinnen, Dozenten oder Dozentinnen orientalistischer, kunsthistorischer oder archäologischer Fächer. ²Letztere Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. ³Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ⁴Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. ²Die Amtszeit des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und des Stellvertreeters bzw. der Stellvertreterin beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.

§ 31 Studiendauer und Studienbeginn

Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹ Der Zugang zum Masterstudiengang „Islamische Kunstgeschichte und Archäologie“ setzt einen einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen einschlägigen Abschluss mit einer Prüfungsgesamtnote von „gut“ (2,5) oder besser vor-

raus. ²Als einschlägig gilt ein Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss im Bereich der Orientalistik, der Kunstgeschichte oder eines archäologischen Fachs.

- (2) Der Zugang zum Masterstudiengang „Islamische Kunstgeschichte und Archäologie“ setzt fortgeschrittene Englischkenntnisse entsprechend der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens voraus, die in der Regel durch mindestens fünfjährigen Schulunterricht nachgewiesen werden.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen zulassen, dass die Aufnahme des Studiums bereits vor der Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss ermöglicht wird, wenn sich der erfolgreiche Abschluss und die Gesamtnote aus anderen Bescheinigungen ergeben. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁷Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

§ 33 Struktur des Studienganges

- (1) ¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in Islamischer Kunstgeschichte und Archäologie sind studienbegleitende Leistungsnachweise in Modulen im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erwerben. ²Alle Prüfungen finden studienbegleitend statt.
- (2) Die Gesamtpunktzahl (120 ECTS-Punkte) ergibt sich aus der Kombination eines Fachanteils von mindestens 60 ECTS-Punkten, einem Erweiterungsbereich von maximal 30 ECTS-Punkten sowie der Masterarbeit (30 ECTS-Punkte einschließlich eines mündlichen Kolloquiums).
- (3) ¹Im Erweiterungsbereich werden nach Maßgabe von § 36 Module aus anderen Fächern belegt. ²Hierfür können alle Fächer der Universität Bamberg gewählt werden, die entsprechende Angebote bereitstellen.
- (4) ¹Für die Module anderer Fächer gelten die Verfahrensbestimmungen der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach, sofern eine solche vorhanden ist und sie für dieses Fach Regelungen trifft. ²Ansonsten gilt die vorliegende Prüfungsordnung.

§ 34 Leistungspunkte und Module

Die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise und die dabei zu erwerbenden ECTS-Punkte werden vom Prüfungsausschuss im Modulhandbuch hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 35 Module im Kernbereich Islamische Kunstgeschichte und Archäologie

- (1) Für ein erfolgreiches Masterstudium der Islamischen Kunstgeschichte und Archäologie müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden.
- (2) ¹Innerhalb der Islamischen Kunstgeschichte und Archäologie sind insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkte in Modulen des Faches nachzuweisen. ²In den Fachsemestern 1-3 ist in der Regel jeweils ein Modul von mindestens 10 ECTS-Punkten nachzuweisen.
- (3) ¹Als ergänzende Wahlpflicht-Bestandteile zum Kernfach sind mindestens zwei Module aus den orientalistischen Fächern, der Kunstgeschichte oder den archäologischen Fächern im Umfang von insgesamt 25 ECTS-Punkten zu absolvieren ²Jedes dieser Module muss mindestens ein Seminar mit schriftlicher Hausarbeit enthalten.
- (4) ¹Als ergänzender Bestandteil zum Kernfach ist ein Modul „wissenschaftliche Praxis“ nachzuweisen, auf das mindestens 4 ECTS-Punkte und höchstens 16 ECTS-Punkte entfallen. ²Verpflichtender Bestandteil des Praxismoduls sind Exkursionen im Umfang von mindestens 4 Tagen. ³Als zusätzliche Bestandteil des Praxismoduls können folgende Bestandteile eingebracht werden: Einschlägige Praktika (Grabung, Museum, Bauaufnahme) im Umfang von insgesamt 5 Wochen sowie die Teilnahme an einem Kolloquium für Masterkandidaten, in dem die Masterarbeit vorgestellt wird. ³Die im einzelnen wählbaren Formate des Moduls werden im Modulhandbuch festgelegt.

§ 36 Erweiterungsbereich des Masterstudiengangs

- (1) Im Erweiterungsbereich sind Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten zu absolvieren.
- (2) ¹Studierende, die noch keinen Studienabschluss in einem archäologischen oder kunsthistorischen Fach besitzen, erbringen 30 ECTS in Modulen aus diesen Fächern (außerhalb des Faches „Islamische Kunstgeschichte und Archäologie“). ²Davon sind mindestens jeweils 10 ECTS in Modulen im archäologischen und 10 ECTS in Modulen im kunsthistorischen Bereich nachzuweisen
- (3) ¹Studierende, die noch keinen Studienabschluss eines orientalistischen Faches besitzen, erbringen 30 ECTS in Modulen aus dem Bereich der Orientalistik (außerhalb des Faches „Islamische Kunstgeschichte und Archäologie“). ²Hierzu können Module aus dem Bachelorstudiengang „Islamischer Orient“ in Anspruch genommen werden. ³Die gewählte Sprache darf nicht die Muttersprache sein.
- (4) ¹Studierende, die einen vorausgegangenen Studienabschluss sowohl in einem orientalistischen als auch in einem archäologischen oder kunsthistorischen Fach oder im Fach Islamische Kunstgeschichte und Archäologie absolviert haben, können im Rahmen des Erweiterungsbereiches 30 ECTS-Punkte in frei gewählten Modulen außerhalb des Faches Islamische Kunstgeschichte und Archäologie erwerben.

§ 37 Masterarbeit

- (1) ¹Das Thema der Masterarbeit kann frühestens a) nach dem erfolgreichen Abschluss von zwei Modulen im Fach Islamische Kunstgeschichte und Archäologie sowie b) bei Nachweis des Erwerbs von mindestens 60 ECTS-Punkten vergeben werden. ²Die Vergabe ist unter Vorlage der genannten Nachweise spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Absatz 4 der APO abgeschlossen werden kann. ³Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen bewertet. ²Die Gutachten sollen in der Regel innerhalb von zwei Monaten vorliegen. ³Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie in beiden Gutachten mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) ¹Kommen die Gutachter der Masterarbeit zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 38 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Islamische Kunstgeschichte und Archäologie“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. September 2008 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-135.pdf) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 22. Juli 2009 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Oktober 2009.

Bamberg, 7. Oktober 2009

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 7. Oktober 2009 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. Oktober 2009.